



Vorlage Nr.: 2014/166

20.10.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr	FBL C	14.11.2014	3
Kreisausschuss	FBL C	17.11.2014	19
Kreistag	FBL C	24.11.2014	17

Erhöhung Taxentarif

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt den Erlass einer Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen, die aus der Anlage 1 ersichtlich sind.

Darstellung des Sachverhaltes:

I. Die Ausgangssituation

1. Taxentarif

In seiner Sitzung am 05.12.2011 hat der Kreistag den zurzeit geltenden Taxentarif beschlossen. Danach gelten folgende Gebührensätze:

a) Tagtarif (in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

Grundpreis	2,60 €
km-Entgelt	1,60 € (0,10 € je 62,50 m)

b) Nachttarif (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

Grundpreis	2,90 €
km-Entgelt	1,70 € (0,10 € je 58,82 m)

c) An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachttarif auch tagsüber

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

d) Wartezeit-Entgelt	26,00 € je Std. (0,10 € je 13,85 sec.)
e) Zuschlag „Großraumtaxi“	4,50 €
f) Anfahrt	0,75 € je Kilometer

II. Beantragt wird:

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. hat mit Schreiben vom 05.08.2014 die Änderung des seit dem 01.02.2012 für den Kreis Recklinghausen geltenden Taxentarifs beantragt. Der Verband hat mit Schreiben vom 05.08.2014 folgenden Antrag gestellt:

- a) **für den Tagtarif**
an Werktagen (montags bis samstags)
in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Grundpreis	3,10 €
km-Entgelt	1,80 €
- b) **für den Nachttarif**
an Werktagen (montags bis samstags)
in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Grundpreis	3,40 €
km-Entgelt	1,90 €
- c) **Wartezeitgebühr (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)**
Anhebung der Wartezeitgebühr auf 30,00 €
- d) **Zuschlag bei Bestellung einer Großraumtaxe**
Anhebung des Zuschlages auf 5,50 €
- e) **Anfahrten gem. § 4 Nr. 3**
Anhebung des Kilometerpreises auf 0,90 €

Begründet wird der Antrag mit folgenden Argumenten:

„Bekanntlich hat der Deutsche Bundestag am 04.07.2014 die Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 01.01.2015 beschlossen. Das Gesetz sieht die Einführung eines Mindestlohnes in Höhe von 8,50 € je Stunde vor.“

Da wir nicht zu den Branchen zählen, für die die Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 gilt (es gibt keinen Tarifvertrag repräsentativer Tarifvertragsparteien) müssen unsere Betriebe das Gesetz zum 01.01. des kommenden Jahres bereits umsetzen.

Eine Befragung unserer Mitgliedsbetriebe hat ergeben, dass in den Landkreisen im Schnitt ein Stundenlohn für festangestelltes Personal von ca. 6,50 – 7,00 € (Durchschnitt 6,75 €) und in den kreisfreien Städten sowie im Ruhrgebiet ein Stundenlohn von ca. 6,00 – 6,50 € (Durchschnitt 6,25 €) gezahlt wird.

Dies ergibt eine Steigerung der Bruttolöhne beim festangestellten Personal von durchschnittlich 26 % in den Landkreisen und von ca. 36 % in den kreisfreien Städten sowie den Städten des Ruhrgebiets.

Der Stundenlohn für geringfügig Beschäftigte erhöht sich um ca. 42 %.

Hinzu kommt eine Erhöhung der Lohnnebenkosten für die Arbeitgeber (diese belaufen sich auf ca. 22 %) in Höhe von 0,38 € je Stunde beim festangestellten Personal in den Landkreisen und von 0,49 € je Stunde in den kreisfreien Städten sowie den Städten des Ruhrgebiets. Im Bereich der geringfügig Beschäftigten erhöhen sich die Lohnnebenkosten um 0,80 € je Stunde (30 % Pauschalabgabe + 2 % Berufsgenossenschaft).

Insgesamt erhöhen sich die Lohnkosten beim festangestellten Personal somit um rund 26 % in den Landkreisen und um rund 36 % in den kreisfreien Städten sowie den Städten des Ruhrgebiets.

Die Lohnkosten für die geringfügig Beschäftigten erhöhen sich um ca. 42 %.

Bei der folgenden Antragstellung auf Erhöhung des Taxentarifes mussten wir eine Gewichtung zwischen festangestelltem Fahrpersonal und geringfügig Beschäftigten vornehmen. Wegen der unterschiedlichen Betriebsstrukturen ist es allerdings schwer, den Anteil an „Aushilfsfahrern“ konkret zu ermitteln. Es wird allerdings sicherlich über dem der Festangestellten liegen. Wir gehen davon aus, dass das Verhältnis bei 60 % zu 40 % liegen könnte. Unterstellt man, dass das Verhältnis pari wäre, würde sich eine durchschnittliche Erhöhung des Stundenlohnes je Mitarbeiter von 34 % in den Landkreisen und 39 % in den kreisfreien Städten sowie den Städten des Ruhrgebietes ergeben.

Bei einem Lohnkostenanteil von durchschnittlich 50 % ergäbe sich in den Landkreisen eine Steigerung von 17 % und in den kreisfreien Städten sowie den Städten des Ruhrgebietes eine Steigerung von 20 %.

Besonders problematisch ist, dass der Betrag von 8,50 € brutto für die geringfügig Beschäftigten auch der Nettoauszahlungsbetrag ist, da der Arbeitgeber die Lohnnebenkosten pauschal abzuführen hat. Dies wird unseres Erachtens sehr schnell dazu führen, dass das festangestellte Personal auch einen Nettoauszahlungsbetrag von 8,50 € einfordern wird. Obwohl wir die politisch Verantwortlichen ausdrücklich auf diese Ungleichbehandlung hingewiesen haben, erfolgte keine Reaktion.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir an dieser Stelle, dass wir in den zurückliegenden Jahren bei Anträgen auf Erhöhung des Taxentarifes die Personalkosten völlig unberücksichtigt gelassen haben. Dies hing damit zusammen, dass es keine neuen Abschlüsse mit der Gewerkschaft mehr gegeben hat und somit die von den Unternehmen sicherlich in den letzten Jahren vorgenommenen Lohnerhöhungen nicht untermauern konnten. Durch eine vor einigen Monaten durchgeführte Mitgliederbefragung konnten wir die eingangs erwähnten Zahlen ermitteln.

Unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des aktuellen Taxentarifes eingetretenen Kostenentwicklungen der anderen Kostenarten, die im Folgenden noch aufgeführt sind, beantragen wir namens der uns angeschlossenen Mitgliedsbetriebe die Änderungen des derzeit geltenden Taxitarifes.

Die Kostensituation stellt sich in den zurückliegenden fast vier Jahren wie folgt dar:

1. Fahrzeuganschaffung:

*Der Index für die Fahrzeuganschaffung ist in der Zeit von 100,6 auf 101,3 gestiegen.
Dies entspricht einer Erhöhung von 0,7 %.*

2. Kraftstoffkosten:

Der Index für den Dieselmotorkraftstoff lag bei der letzten Antragsstellung bei 114,0. Dieser Index liegt derzeit bei 111,2. Dies entspricht einer Senkung von 2,5 %.

3. Kosten für Ersatzteile, Zubehör und Pflegemittel:

Der Index für diesen Kostenbereich ist von 103,0 auf 105,2 gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung von 2,1 %.

4. Kosten für Reparaturen, Inspektionen und Wagenwäsche:

Für diese Kosten ist der Index von 101,0 auf 109,5 gestiegen, was einer Erhöhung von 8,4 % entspricht.

5. Kraftfahrerpreisindex allgemein:

Insgesamt ist der Kraftfahrerpreisindex von 104,5 auf 106,2 gestiegen. Hier liegt die Steigerungsrate bei 1,6 %.

6. Verbraucherpreisindex:

Der Index ist von 102,0 auf 107,3 Punkte gestiegen. Das entspricht einer Anhebung von 5,2 %.

Die Tabellen, die das Landesamt für Information und Technik Nordrhein-Westfalen uns zur Verfügung gestellt hat, haben wir diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Bei entsprechender Gewichtung der vorgenannten Kostenarten ergibt sich insgesamt ein leichter Rückgang (bedingt durch die zurzeit günstigeren Kraftstoffkosten), den wir bei unserer Antragsstellung berücksichtigt haben. Es ist allerdings zu befürchten, dass sich aufgrund der politischen Lage auf der Welt die derzeitige Situation rasch wieder verändert wird.

In erster Linie dient die beantragte Erhöhung dazu, die neuen gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Bezahlung eines Mindestlohnes erfüllen zu können.

Die Entscheidungsträger sollten sich im Rahmen unseres Antrages auch bewusst machen, dass das Taxengewerbe - obwohl es als Ergänzung des ÖPNV gilt – keine Subventionen erhält und dem Steuerzahler somit nicht zur Last fällt. Es sei uns an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass die öffentlichen Verkehrsbetriebe in Westfalen-Lippe in den letzten zehn Jahren trotz immer noch hoher Subventionen um knapp 40 % angehoben haben.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass in allen Städten und Kreisen unseres Verbandsgebietes Anträge auf Erhöhung der Taxentarife gestellt worden sind.

Da das Mindestlohngesetz zum 01.01.2015 in Kraft tritt, muss die Bescheidung unseres Antrages noch vor Ablauf des Jahres mit dem Ziel erfolgen, den neuen Tarif zum 01.01.2015 in Kraft zu setzen.

Im Zuge dieses Verfahrens sollte den politisch Verantwortlichen deutlich gemacht werden, dass Taxentariferhöhungen zukünftig (spätestens ab dem Jahre 2018) regelmäßig notwendig sein werden. § 9 des Mindestlohngesetzes bestimmt, dass die zu bildende Mindestlohnkommission über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohnes erstmal mit Wirkung zum 01.01.2018 zu beschließen hat. Danach hat die Mindestlohnkommission jährlich über Anpassungen der Höhe des Mindestlohnes zu beschließen. Die Mindestlohnkommission soll sich bei der Festsetzung des Mindestlohnes nachlaufend an der Tarifentwicklung orientieren. Man könnte sich in dem Zusammenhang fragen, ob es Sinn macht, die Entwicklung der Taxentarife mit der des Mindestlohnes zu koppeln“.

III. Anhörverfahren

Mit Schreiben vom 13.08.2014 wurde das Anhörverfahren nach § 51 Abs. 3 i.V. m. § 14 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz eingeleitet. Es wurden angehört die zehn kreisangehörigen Städte, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen in Gelsenkirchen, die Gewerkschaft ver.de sowie alle Taxenunternehmer des Kreises.

Die Städte **Dorsten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop** sowie die **Gewerkschaft ver.di** haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Städte **Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See** und **Herten** haben gegen eine angemessene Tarifierhöhung keine Bedenken.

Die Stadt **Gladbeck** hält unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungen eine moderate Erhöhung für vertretbar, nur die Erhöhung in diesem Ausmaß erscheint ihr unangemessen, da durch Betrachtung der Entwicklung der Kraftstoffpreise im Vergleich zum Jahr 2012 eine rückläufige Entwicklung festzustellen ist.

Von 57 angeschriebenen Taxenunternehmen haben 31 Unternehmen eine Stellungnahme abgegeben. 26 Unternehmen sind für eine Erhöhung der Taxentarife und 4 Unternehmen sprechen sich gegen eine Erhöhung des Tarifs aus.

Einem Unternehmer erscheint die vorgeschlagene Tarifierhöhung zu niedrig.

In Ihrer Stellungnahme führt die **Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen** folgendes aus:

„Der am 3. Juli 2014 vom Bundestag beschlossene Mindestlohn gilt ab 2015 auch für das Taxigewerbe. Es liegt auf der Hand, dass die durch den Mindestlohn entstehenden erheblichen Mehrkosten nur durch eine Tarifierhöhung zu kompensieren sind. Demzufolge wird auch der vorliegende quasi außerplanmäßige Antrag des Verbandes des privat gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V., Dortmund vom 05.08.2014 mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns und der damit einhergehenden Erhöhung der Lohnkosten begründet.“

Der Taxentarif für den Kreis Recklinghausen wurde letztmalig zum 01.02.2012 geändert. Die vorgeschlagene Anpassung würde folgende Auswirkung (nur Grund- und Kilometergebühr) auf die Fahrpreise haben.

Entfernung	vor der Erhöhung		nach der Erhöhung		Erhöhung	
	<i>Tag-Tarif</i>	<i>Nacht-Tarif</i>	<i>Tag-Tarif</i>	<i>Nacht-Tarif</i>	<i>Tag-Tarif</i>	<i>Nacht-Tarif</i>
1 km	4,20 €	4,60 €	4,90 €	5,30 €	16,7 %	15,2 %
3 km	7,40 €	8,00 €	8,50 €	9,10 €	14,9 %	13,8 %
5 km	10,60 €	11,40 €	12,10 €	12,90 €	14,2 %	13,2 %
10 km	18,60 €	19,90 €	21,10 €	22,40 €	13,4 %	12,6 %
15 km	26,60 €	28,40 €	30,10 €	31,90 €	13,2 %	12,3 %
Durchschnitt					14,5 %	13,4 %

Die Betrachtung der Standardfahrstrecke von fünf Kilometern zeigt, dass sich hier der Tag-Tarif um 14,2 % und der Nacht-Tarif um 13,2 % erhöhen würden, was dann jeweils einem Betrag von 1,50 € entspricht.

Berücksichtigt werden muss auch der Inflationsausgleich sowie Erhöhungen im Bereich der fahrzeugspezifischen Kosten. Beim Vergleich mit den Indexzahlen des statistischen Bundesamts ergeben sich für den Zeitraum von Mai 2011 bis Juli 2014 folgende Werte:

Index	Mai 2011	Juli 2014	Veränderung
Verbraucherpreisindex	101,9	107,0	5,0 %
Kraftfahrerpreisindex	105,3	106,8	1,4 %
Preisindex Reparatur, Inspektion	101,5	110,4	8,8 %
Preisindex Diesel	120,8	111,6	-3,0 %

Der Vergleich des Index für Dieselmotorkraftstoff ergibt zwar momentan einen rückläufigen Wert, jedoch muss tendenziell für die nächsten Jahre mit einer permanenten Verteuerung der Kraftstoffpreise gerechnet werden. Die Kosten für Reparaturen und Kfz-Versicherungen haben sich wiederum nach oben entwickelt. Den aktuellen Kraftfahrer-Preisindex des Statistischen Bundesamtes haben wir zur Ihrer Information als Anlage beigelegt.

Aus den vorgenannten Gründen findet eine Tarifierhöhung in der beantragten Höhe unsere Zustimmung “.

IV. Bewertung des Antrages:

Dieser Antrag wird wie folgt bewertet:

1. Gesetzliche Vorgaben:

Gemäß § 39 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gilt als maßgeblicher Grundsatz bei der Festlegung der Taxentarife, dass diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen im Einklang stehen, damit ein leistungsfähiger Taxenverkehr angeboten wird und die sichere Beförderung des Benutzers gewährleistet ist.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen müssen die Entgelte für Taxen so festgesetzt werden, dass sie kostendeckend sind und eine angemessene Gewinnspanne enthalten. Zu diesen Kriterien hat eine Abstimmung mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl hinzuzutreten, also die Rücksichtnahme auf das Interesse der Allgemeinheit an tragbaren Beförderungsentgelten.

Bei Tarifierhöhungen, die im Einklang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stehen, sind die allgemeinen sowie die gewerbespezifischen Daten zu würdigen, abzuwägen und mit einer Prognose bezüglich der zukünftigen Entwicklung zu versehen.

2. Wirtschaftliche Lage:

Ab dem 01.01.2015 steigen die Gesamtkosten der Taxenunternehmen in den Kreisen bedingt durch die Einführung des Mindestlohnes um durchschnittlich 17 Prozent.

Der Annahme folgend, dass Lohnkosten 50 Prozent der Gesamtkosten eines Unternehmers ausmachen, ist die wirtschaftliche Lage der Taxenunternehmer darüber hinaus pauschal (auf alle Unternehmer bezogen) und unter Zuhilfenahme entsprechender Statistik – Tabelle des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW – ermittelt worden.

In den Bewertungsprozess der Verwaltung sind diese Daten unter Berücksichtigung der vorgenannten Argumente sowie der Stellungnahmen der im Anhörverfahren Beteiligten eingeflossen.

Hinsichtlich der sonstigen Kosten, die mit 50 Prozent zu Buche schlagen, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Index NRW	Indexstand (Punkte) auf der Basis 2010 = 100		Veränderung %
	Mai 2011	Juli 2014	
Kraftstoffkosten (Diesel)	114,0	111,2	- 2,5
Kfz-Anschaffung (Neuwagen)	100,6	101,3	+ 0,7
Ersatzteile, Zubehör, Pflegemittel	103,0	105,2	+2,1
Reparaturen, Inspektion, Wagenwäsche	101,0	109,5	+ 8,4
Kraftfahrerpreisindex (Kraftstoffkosten allgemein)	104,5	106,2	+ 1,6
Kraftfahrerpreisindex (Kraftstoffkosten Diesel)	105,3	106,2	+ 0,8
Verbraucherpreisindex NRW	103,9	110,2	+ 6,1

Zur Information sind beigelegt:

Anlage 1 Rechtsverordnung

Taxentartife der kreisumliegenden Kommunen im Vergleich mit dem Taxentartif des Kreises Recklinghausen

3. Schlussfolgerungen:

Aus der Sicht der Verwaltung rechtfertigen folgende Gründe die beantragte Erhöhung:

- a) Entscheidend tragender Grund ist die **Kostensteigerung** bei den Lohnkosten durch Einführung des Mindestlohnes in Höhe von **17,0 % Mehrkosten** gegenüber Juli 2011.
- b) Im Bereich der Kosten für Kraftfahrzeuganschaffung und – unterhaltung ist festzustellen, dass trotz der im Vergleich zu Juli 2011 gesunkenen Kraftstoffkosten, auch für Diesel, immer noch ein Anstieg von 0,8 Prozent zu verzeichnen ist (siehe Kraftfahrerpreisindex unter Berücksichtigung der Kraftstoffkosten für Diesel).
- c) **Insgesamt lässt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 17,4 % gegenüber Juli 2011 errechnen.**

- d) Der Verband des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NW macht darauf aufmerksam, dass spätestens ab dem Jahr 2018 regelmäßig eine Erhöhung der Taxentarife aufgrund der Anpassung der Höhe des Mindestlohns für notwendig erachtet wird. Die Verwaltung regt an, bis dahin die Entwicklung abzuwarten und erst mit Anpassung der Mindestlöhne ab 2018 über das weitere Vorgehen eine Entscheidung treffen zu lassen.
- e) Der Kreis bleibt unter Berücksichtigung seiner Struktur - im Norden ländlicher, im Süden großstädtischer Bereich - nach Realisierung der Erhöhung weiterhin bei einem Kostenvergleich mit 14 kreisumliegenden Gemeinden im unteren Drittel, wenn auch bei allen anderen Genehmigungsbehörden die vom Verband gestellten Anträge bewilligt werden.
- f) Die durchschnittliche Steigerung (Grundpreis und km-Gebühr) beträgt
- bei den Tagfahrten ca. 15,8%
 - bei den Nachtfahrten ca. 14,5%.
 - bei der Anfahrsgebühr ca. 19,2 %
- Die Wartezeitgebühr erhöht sich um 15,4%.
Der Zuschlag für eine Großraumtaxe erhöht sich um 22,2 %.

Laut Berechnung der IHK ergeben sich unter Zugrundelegung verschiedener Szenarien folgende Kostensteigerungen (nur Grund- und Kilometergebühr):

Entfernung	vor der Erhöhung		nach der Erhöhung		Erhöhung	
	Tag-Tarif	Nacht-Tarif	Tag-Tarif	Nacht-Tarif	Tag-Tarif	Nacht-Tarif
1 km	4,20 €	4,60 €	4,90 €	5,30 €	16,7 %	15,2 %
3 km	7,40 €	8,00 €	8,50 €	9,10 €	14,9 %	13,8 %
5 km	10,60 €	11,40 €	12,10 €	12,90 €	14,2 %	13,2 %
10 km	18,60 €	19,90 €	21,10 €	22,40 €	13,4 %	12,6 %
15 km	26,60 €	28,40 €	30,10 €	31,90 €	13,2 %	12,3 %
Durchschnitt					14,5 %	13,4 %

Die beantragten Tarifierhöhungen liegen somit immer noch erheblich unter den ab 01.01.2015 anstehenden Kostensteigerungen in Höhe von 22,4 Prozent.

Zum Vergleich:

Die beantragten Erhöhungen der Taxentarife der Kreise Coesfeld, Unna Warendorf und Steinfurt würden, sofern die Kreistage zustimmen, zu einer Steigerung

- bei den Tagfahrten um ca. 18,0 %
 - bei den Nachtfahrten um ca. 16,4 %
- führen.

- g) Der Vergleich macht deutlich, dass es sich bezogen auf die Kostensteigerungen in Höhe von 22,4 % um eine maßvolle Erhöhung handelt.
- h) Letztendlich sind mit dem Antrag die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer einerseits sowie die sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Recklinghausen an sozialverträglichen Taxitarifen andererseits gewahrt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Situation im nördlichen Ruhrgebiet (Strukturwandel).

Die **Steigerung** im VRR, also im öffentlichen Nahverkehr, beträgt zum Vergleich im Zeitraum 2012-2014 im Durchschnitt 11,1 %. Ab 01.01.2015 werden die Tarife um ca. **3,8 %** erhöht.

4. **Zusammenfassung:**

Die Erhöhung ergibt sich aus der Notwendigkeit, unter Berücksichtigung der Einführung des Mindestlohnes den Betrieben die finanzielle Basis für ihre wirtschaftliche Existenz weiter zu gewähren.

Ein Mindestmaß an Einkommen ist auch erforderlich, um dadurch zu gewährleisten, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge durch regelmäßige Reparaturen und Wartungen erhalten bleibt. Dies liegt im Interesse der Kunden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei der hier gebotenen und auch nur möglichen generalisierenden Betrachtungs- und Bewertungsweise die sicherlich differenziert zu beurteilenden unterschiedlichen Betriebsstrukturen nicht auf jeden Einzelfall bezogen in die Abwägung miteinbezogen werden können. Bedacht werden muss auch die unterschiedliche Struktur des Kreises.

Abschließend bleibt anzumerken, dass letztendlich die am Anhörverfahren Beteiligten mit Ausnahme der Stadt Gladbeck und 4 Unternehmer der Erhöhung des Tarifs zugestimmt haben.